

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schwarzenbek



Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG); Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach § 50 BMG

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

- 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 i. V. m. § 42 Abs. 1 BMG widersprechen.
- 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Schwarzenbek, Fachbereich Öffentliche Sicherheit & Soziales, Bürgerservice, Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek, eingereicht werden.

Schwarzenbek, den 02.10.2023

Stadt Schwarzenbek

Norbert Lütjens
Bürgermeister